



Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG)

vom 18. März 2015
09.05

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlage	3
II.	Auslagerung	3
Art. 2	Auslagerung	3
Art. 3	Beteiligung der Stadt	3
Art. 4	Rechtsform einer Beteiligung	4
III.	Führung, Steuerung und Aufsicht von städtischen Beteiligungen	4
Art. 5	Eignerstrategie	4
Art. 6	Leistungsvereinbarung	5
Art. 7	Aufsicht und Controlling	5
Art. 8	Angaben für die gesamtpolitische Planung und Rechenschaft	5
Art. 9	Risikomanagement	5
Art. 10	Zuständigkeit in der Stadtverwaltung	6
IV.	Organisatorische Grundsätze	6
Art. 11	Wahl der Vertretung in das oberste Führungsorgan	6
Art. 12	Eigentümerrechte	7
Art. 13	Entlastung und Abberufung	7
V.	Unterstützung der Oberaufsicht des Stadtparlaments	7
Art. 14	Oberaufsicht des Parlaments	7
VI.	Inkraftsetzung	8
Art. 15	Inkraftsetzung	8

Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage

Der Stadtrat erlässt die nachfolgenden Richtlinien für die Beteiligungen der Stadt zur Umsetzung der Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen (Public Corporate Governance, PCG).

Die Umsetzung der Richtlinien wird in Beschlüssen des Stadtrates sowie in Anträgen an das Parlament dargestellt.

II. Auslagerung

Art. 2

Auslagerung

Eine Auslagerung der Aufgabenerfüllung oder die Ausgliederung einer Organisationseinheit fällt dann in Betracht, wenn die zu erfüllenden Tätigkeiten ausserhalb der Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfolgen kann oder wenn andere sachliche Gründe¹ dies rechtfertigen.²

Art. 3

Beteiligung der Stadt

Als Beteiligung wird eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im teilweisen oder vollständigen Eigentum der Stadt bezeichnet, die rechtlich verselbständigt ist und die der ausgelagerten Erfüllung von Aufgaben oder der Beschaffung von Vorleistungen zur Erfüllung von gesetzlichen oder selbst gewählten Aufgaben der Stadt dient.

Art, Umfang und Ausgestaltung der Beteiligung sind so zu wählen, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann und die politische Steuerung sichergestellt ist.

¹ Kriterien zur Beurteilung einer Auslagerung im Einzelfall: Effektivität, Effizienz, Marktfähigkeit, politischer Steuerungsbedarf und Koordinationsbedarf.

² Im weiteren Verlauf wird nicht zwischen Auslagerung und Ausgliederung differenziert und immer der Begriff Auslagerung verwendet.

Art. 4

Rechtsform einer Beteiligung

Als Rechtsformen für die Auslagerung stehen folgende Organisations- bzw. Rechtsformen zur Verfügung (Aufzählung nicht abschliessend). Die Prüfung der Rechtsform erfolgt dabei im Einzelfall:

- a) Zweckverband
- b) Gemeindeverband
- c) selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen
- d) Aktiengesellschaft
- e) Genossenschaft
- f) Stiftung
- g) Verein
- h) Vertrag

Wird die privatrechtliche Aktiengesellschaft zur Anwendung gebracht, sind Regelungen über den Verkauf der Beteiligung zu treffen.

Es ist die Anwendbarkeit der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens und des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung zu prüfen.

III. Führung, Steuerung und Aufsicht von städtischen Beteiligungen

Art. 5

Eignerstrategie

Für Beteiligungen im Mehrheitseigentum der Stadt und bei Beteiligungen mit grosser strategischer und / oder politischer Bedeutung und / oder mit bedeutenden Risiken für den Stadthaushalt sind, allenfalls zusammen mit andern Beteiligten, Eignerstrategien zu definieren.

Die Eignerstrategie umfasst die langfristigen Ziele (unternehmerisch, organisatorisch, finanziell und personell), Möglichkeiten und / oder Grenzen bei Beteiligungen, Vorgaben zur Wahl und Vertretung in den Organen, Regelungen zu Aufsicht und Controlling und zur Risikobeurteilung. Im Einzelfall sind weitere Regelungen im Sinne von Leitplanken vorzunehmen.

Die Eignerstrategie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls nachgeführt.

Eignerstrategien werden vom Stadtrat erlassen und dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

Art. 6

Leistungsvereinbarung

Entgeltet die Stadt die Aufgabenerfüllung einer Beteiligung ganz oder in massgeblichem Umfang (z.B. mittels Beitrag, Defizitgarantie oder ähnlich), so schliesst die Stadt eine Leistungsvereinbarung ab, welche durch das Parlament genehmigt wird.

In der Leistungsvereinbarung sind die zu erbringenden Leistungen, die Erhebung der Qualität der erbrachten Leistungen (inkl. Indikatoren), die Finanzierung und weitere relevante Themen zur Leistungserfüllung festgelegt.

Art. 7

Aufsicht und Controlling

Die jährliche Berichterstattung wird nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit erstellt.

Das oberste Führungsorgan der Beteiligung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung. Dieser gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit, die Zielerreichung, wichtige Ereignisse und die weitere Entwicklung des Unternehmens.

Bei der unterjährigen Berichterstattung ist auf die Geschäftstätigkeit ausgerichtet festzulegen, in welchem Rhythmus und Intensität der Stadtrat zu informieren ist. Minimal ist eine halbjährliche Information zu etablieren. Einmal pro Jahr informiert das oberste Führungsorgan den Stadtrat persönlich über den Stand der Geschäftsentwicklung, die wichtigsten Projekte, den Ausblick und die zu erwartenden Entwicklungen.

Besteht eine Leistungsvereinbarung, so erstellt das oberste Führungsorgan jährlich einen Bericht an den Stadtrat über deren Umsetzung.

Die Finanzverwaltung erstellt jährlich für alle bedeutenden Beteiligungen einen Bericht über die Umsetzung der Eignerstrategie und / oder der Leistungsvereinbarung.

Art. 8

Angaben für die gesamtpolitische Planung und Rechenschaft

Im jährlichen Geschäftsbericht des Stadtrates erfolgen Angaben zum Stand der Umsetzung der strategischen Ziele.

Art. 9

Risikomanagement

Die Beteiligungen führen ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem (IKS). Verantwortlich ist das oberste Führungsorgan.

Die Finanzverwaltung beurteilt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die strategischen und finanziellen Risiken einer Beteiligung und beantragt dem Stadtrat die notwendigen strategischen Entscheide oder Korrekturmassnahmen.

Aufgrund der Meldungen der zuständigen Departemente und der Finanzverwaltung stellt der Stadtrat in seinem Geschäftsbericht zuhanden des Parlaments die bedeutenden finanziellen und politischen Risiken der Beteiligungen dar.

Art. 10

Zuständigkeit in der Stadtverwaltung

Der Stadtrat bestimmt für jede Beteiligung ein zuständiges Departement.

Das Departement:

- a. ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle der Stadt und bereitet die Geschäfte des Stadtrates über die Beteiligung vor;
- b. holt zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Stadtratsgeschäften vorgängig die besondere Stellungnahme der Finanzverwaltung ein;
- c. sorgt für die Unterstützung der Stadtvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung.

Die Finanzverwaltung:

- a. unterstützt den Stadtrat und das zuständige Departement in ihrer Eignerrolle gegenüber der Beteiligung;
- b. prüft, ob in den Geschäften des Stadtrates die aus Eignersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden und verfasst gegebenenfalls besondere Stellungnahmen dazu;
- c. sorgt für ein Risikocontrolling und berichtet über dieses jährlich an den Stadtrat.

IV. Organisatorische Grundsätze

Art. 11

Wahl der Vertretung in das oberste Führungsorgan

Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung im obersten Führungsorgan der Beteiligungen, entweder durch eine direkte Wahl oder über die Mandatierung in der Generalversammlung.

Der Stadtrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest.

Mitglieder des Stadtrates, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Drittpersonen nehmen nur dann Einsitz im obersten Führungsorgan, wenn eine Eignerstrategie besteht und:

- a. ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse der Stadt besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten dies erfordert,
- b. eine gleichartige Vertretung des Kantons oder anderer Gemeinden besteht oder
- c. aufgrund der Mitgliedschaft in regionalen oder kantonalen Gremien eine Koordination notwendig ist.

Ein Doppelmandat mit gleichzeitigem Einsitz im obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung (operative Führung) ist ausgeschlossen.

Art. 12

Eigentümerrechte

Bei privatrechtlichen Beteiligungen ist die Vertretung der Stadt in der Generalversammlung durch vorgängigen Stadtratsbeschluss zu mandatieren.

Bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmen genehmigt der Stadtrat die Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des obersten Führungsorgans und der Geschäftsleitung.

Art. 13

Entlastung und Abberufung

Bei privatrechtlichen Beteiligungen beschliesst die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des obersten Führungsorgans (Verwaltungsrat). Diese können abberufen werden.

Bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen soll das Wahlorgan jährlich im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts über die Entlastung des obersten Führungsorgans befinden. Während der Amtsdauer soll es aus wichtigen Gründen Mitglieder der Organe einer öffentlich-rechtlichen Beteiligung abberufen können.

Der Entscheid des Stadtrates über Entlastung und Abberufung bemisst sich namentlich an den Vorgaben der Eignerstrategie.

V. Unterstützung der Oberaufsicht des Stadtparlaments

Art. 14

Oberaufsicht des Parlaments

Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus. Es bezieht sich dabei auf die Aufsicht des Stadtrates. Dieser unterbreitet ihm neben den weiteren Unterlagen im Umfeld von Public Corporate Governance namentlich folgende Unterlagen:

- a) den Geschäftsbericht der Beteiligungen (zur Kenntnisnahme),
- b) die Eignerstrategien zu den bedeutenden Beteiligungen (Kenntnisnahme)
- c) die Leistungsvereinbarungen zu den bedeutenden Beteiligungen (Genehmigung).

VI. Inkraftsetzung

Art. 15

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien werden ab 1. Mai 2015 angewendet.

18. März 2015

Stadtrat

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber